

## Anlage 1

### Eignungsverfahren

- (1) Die Eignung eines Bewerbers für den Studiengang wird vom Prüfungsausschuss nach den in Abs. 3 genannten Kriterien festgestellt. Das Eignungsverfahren wird jährlich einmal im Sommersemester durchgeführt. Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 15. Juni zu stellen (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. <sup>1</sup>Beglaubigter lückenloser Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des grundständigen Studiums.
  2. <sup>1</sup>Zertifikate zum Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse (§ 6 Abs. 1 Nr. 2). <sup>2</sup>Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben einen Nachweis über ihre Kenntnisse der deutschen Sprache vorzulegen. <sup>3</sup>Kann ein Kenntnisstand auf dem Niveau der „Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“ einer deutschen Universität nicht nachgewiesen werden, ist aus dem Nachweis mindestens wahrscheinlich zu werden, dass ein solcher Kenntnisstand nach einem Studium von einem Semester an der Universität Regensburg erreicht sein wird.
  3. <sup>1</sup>Darstellung des Lebenslaufs, der Inhalte des ersten Studienabschlusses sowie der Berufspläne des Bewerbers (§ 6 Abs. 1 Nr. 3). <sup>2</sup>Interessen und Leistungen des Bewerbers, die für das Studienvorhaben relevant sein können, sollen hervorgehoben werden. <sup>3</sup>Geeignete Belege (Studienzeugnisse, Empfehlungsschreiben, Nachweise über Praktika und ähnliches) sollen beigefügt sein.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss beurteilt die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen und gründet darauf seine Entscheidung. <sup>2</sup>Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen erfolgt nach den folgenden Kriterien, die Aufschluss darüber geben, ob der Bewerber über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Masterstudiengangs sowie die Befähigung zu wissenschaftlich interdisziplinärem Arbeiten und zum Umgang mit den grundlegenden Methoden der relevanten Disziplinen (§ 7) zu erlangen:
  - grundlegende Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten und im Umgang mit wissenschaftlicher Literatur sowie fachliche Kenntnisse in der gewünschten Schwerpunktdisziplin und zu den Ländern Mittelost- und Südosteuropas, nachzuweisen durch eine detaillierte Aufstellung der Studienleistungen.
  - Motivation, dokumentiert beispielsweise durch mindestens „gute“ Studienleistungen, insbesondere in den in § 7 genannten Bereichen, konkrete Vorstellungen über die fachliche Weiterbildung innerhalb der Ost-West-Studien, Praktika, Auslandsaufenthalt, außerfachliche Aktivitäten oder einschlägige Berufspraxis.<sup>3</sup>Die Entscheidung lautetet „geeignet“ oder „nicht geeignet“. <sup>4</sup>Sie wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Name des Bewerbers und Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, Ergebnis, Ort und Datum der Entscheidung. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.

- (5) <sup>1</sup>Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Ost-West-Studien nicht erbracht haben, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Feststellungsverfahren anmelden. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.